

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.  
Unterlindau 29, 60323 Frankfurt/Main

## **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

*Per E-Mail Konsultation-21-21@bafin.de*

Ihr Zeichen

GZ: GIT 3-FR 1903-2019/0006

2021/4801297 (WpIG-AnzV)

2021/4801344 (AnzV)

Ihre Nachricht vom

03.12.2021

Ort\_Datum

**Frankfurt/Main, 23.12.2021**

## Konsultation der Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung und der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung

(Referentenentwürfe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

für die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Betreff benannten Konsultationen danken wir Ihnen verbindlich. Da beide Verordnungsentwürfen, soweit sich diese auf die Vorstellungen der BaFin über eine zukünftige Ausgestaltung eines elektronischen Meldesystems für die Anzeige „wesentlicher Auslagerungen“ beziehen, nahezu inhaltsgleich sind und sich lediglich mit Blick auf die verpflichteten Normadressaten unterscheiden, haben wir unsere Anmerkungen zu den Verordnungsentwürfen in einer Stellungnahme zusammengefasst. Verbandsmitglieder des bwf sind von den vorgeschlagenen Neuregelungen mehrheitlich als Wertpapierinstitute nach WpIG aber auch als Einlagenkreditinstitute nach KWG betroffen.

### **1. Konsultationszeitpunkt und –frist**

Die hier behandelten Verordnungsentwürfe wurden seitens der BaFin am 3. Dezember 2021 veröffentlicht und bis zu 23. Dezember zur Konsultation gestellt. Einen derart komplexen und technisch anspruchsvollen Sachverhalt in einer Frist von gerade einmal zwanzig Tagen in der Vorweihnachtszeit bis einen Tag vor Heiligabend zu konsultieren, halten wir vom Zeitpunkt und von der Dauer her für vollkommen unangemessen, und aus Sicht der Mitarbeiter,

### **Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.**

**Sitz des Verbandes**  
Kurfürstendamm 151  
10709 Berlin

**Postanschrift & Geschäftsstelle**  
Unterlindau 29  
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91  
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92  
mail@bwf-verband.de  
www.wertpapierfirmen.org

**Vorstand**  
Dr. Annette Kliffmüller-Frank (Vorsitzende)  
Dirk Freitag  
Holger Gröber  
Kai Jordan  
Torsten Klanten  
Dragan Radanovic  
Dirk Schneider  
Tanja Zander

**Geschäftsführer**  
Michael H. Sterzenbach  
m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org

**Justiziar**  
Dr. Hans Mewes  
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132  
Fax: +49 (0) 40 80 53 33  
h.mewes@wertpapierfirmen.org

**Bankverbindung**  
Deutsche Bank AG  
**IBAN** DE08500700240018321000  
**BIC** DEUTDE33

die sich in den betroffenen Firmen und Verbänden des Themas unter dem geschilderten – im Übrigen völlig unnötigen – Zeitdruck annehmen mussten, mit Verlaub für eine Zumutung.

Dies umso mehr, als es nach unserer Erfahrung innerhalb des benannten Zeitfensters augenblicklich praktisch unmöglich zu sein scheint, von der Fachaufsicht der BaFin – mit Verweis auf die begrenzten Ressourcen – verbindliche Antworten selbst auf vergleichsweise simple technische Fragen zu erhalten wie sie sich für die betroffenen Wertpapierinstitute/-firmen aus der Implementierung des WpIG und der IFR ergeben.

Der gewählte Konsultationszeitpunkt erscheint uns im Hinblick auf die betroffenen Wertpapierinstitute/-firmen insbesondere auch deshalb unpassend, weil das für die Auswertung und Beurteilung des hier gegenständlichen Verordnungsentwurfs zuständige Fachpersonal derzeit mit der Umsetzung von WpIG und IFR befasst und entsprechend ausgelastet ist.

Unverständlich ist der Konsultationszeitpunkt überdies deshalb, weil die zu ändernde WpIG-AnzV essentieller Teil der bisher noch nicht verabschiedeten und in Kraft getretenen Mantelverordnung zum WpIG ist. Der vorgelegte Änderungsentwurf bezieht sich insofern auf eine noch gar nicht existente Rechtsverordnung.

## **2. Anwendungsbereich und fehlende Proportionalität**

Mit dem Entwurf zur *Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung* werden in erster Linie sich aus den EBA Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen vom 25. Februar 2019<sup>1</sup> ergebende Dokumentationsvorschriften umgesetzt.<sup>2</sup> Die Leitlinien der EBA treten an die Stelle der bisherigen Auslagerungsleitlinien des vormaligen *Committee of European Banking Supervisors* (CEBS) aus dem Jahre 2006, welche sich ausschließlich an Kreditinstitute richteten.<sup>3</sup> Demgegenüber richten sich die neuen Leitlinien der EBA neben den der CRD/CRR unterliegenden Kreditinstituten (und bis zum Inkrafttreten von IFD/IFR im Juni 2021 auch CRR-Wertpapierfirmen) an Zahlungs- und E-Geld-Institute nach PSD2<sup>4</sup>.

Entsprechend richten sich die neuen EBA Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen nicht an Wertpapierinstitute nach dem WpIG, sofern diese nicht als Klasse I Wertpapierfirmen weiterhin die Vorschriften von CRD/CRR (bzw. des

---

<sup>1</sup> Final Report on EBA Guidelines on outsourcing arrangements, EBA/GL/2019/02, 25 February 2019

<sup>2</sup> Betroffen sind insbesondere EBA/GL/2019/02, Title III – Governance Framework, 11. Documentation Requirements, Rz. 54 ff., S. 37 f.

<sup>3</sup> Vgl. EBA/GL/2019/02, S. 4 sowie Rz. 1., S. 6

<sup>4</sup> Directive 2015/2366/EU of the European Parliament and of the Council of 25 November 2015 on payment services in the internal market, amending Directives 2002/65/EC, 2009/110/EC and 2013/36/EU and Regulation (EU) No 1093/2010, and repealing Directive 2007/64/EC.

KWG) zu beachten haben oder sofern sich Klasse II oder Klasse III Wertpapierfirmen/-institute, die Teil einer Bankengruppe sind, sich freiwillig den Regeln von CRD und CRR unterwerfen.

Soweit der Entwurf zur *Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung* zudem darauf abstellt, dass mit dem „Gesetz zur Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) (...) die Regelungen wesentlicher Auslagerungen reformiert (wurden)“<sup>5</sup>, ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die mit dem FISG vorgenommenen Änderungen am Auslagerungsregime sich nur an solche Normadressaten richtet, auf die das Kreditwesengesetz (KWG) oder das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) Anwendung findet. Auch die auslagerungsbezogenen Regelungen des FISG sind daher für die allermeisten Wertpapierinstitute (der Klassen II & III), die nicht Teil einer Bankengruppe sind, materiell-rechtlich gar nicht einschlägig.<sup>6</sup>

Entsprechend kann auch der Erfüllungsaufwand für Wertpapierinstitute, entgegen der Ausführungen im Referentenentwurf im Rahmen des FISG gar nicht hinreichend berücksichtigt worden sein und auch der Hinweis, dass sich durch die Anzeigenverordnung keine neuen Pflichten statuiert werden, die nicht bereits im Kreditwesengesetz verankert seien (sic!), ist insofern irreführend, als die ganz überwiegende Mehrzahl der Wertpapierfirmen/-institute dem KWG bekanntlich seit Juni 2021 gar nicht mehr unterliegen.

An diesen redaktionellen Ungenauigkeiten offenbart sich u.E. allein, dass hier die EBA-Leitlinien aus der Bankenregulierung per „copy & paste“ praktisch „1:1“ für Wertpapierfirmen/-institute übernommen werden sollen. Dass sich die EBA Leitlinien nicht an Wertpapierfirmen/-institute richten, ist indes auch der BaFin bekannt und lässt sich bereit daran ablesen, dass lediglich im Erläuterungstext zur *Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung*, nicht aber im Rahmen der Erläuterungen zur *Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung* darauf hingewiesen wird, dass die Verordnung insbesondere auch die Umsetzung der EBA Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen bezweckt. Den Wertpapierfirmen/-instituten sollen die insofern praktisch gleichlautenden Vorschriften offensichtlich unbemerkt „untergeschoben“ werden.

---

<sup>5</sup> Vgl. Referentenentwurf zur WplAnzV, A. Problem und Ziel

<sup>6</sup> Auch EBA hatte in dem den Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen beigefügten „*Summary of responses to the consultation and of the EBA’s analysis*“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Leitlinien der EBA immer nur auf einen zum Zeitpunkt der Verabschiedung bestehenden Rechtsrahmen beziehen können und die Berücksichtigung von Änderungen (in diesem Fall mit Blick auf das sich bereits abzeichnende eigenständige Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen aber auch hinsichtlich CRD V und CRR 2) eine Überarbeitung bestehender Leitlinien erforderlich macht (vgl. EBA/GL/2019/02, S. 71).

Eine solche Herangehensweise widerspricht jedoch klar der ursprünglichen Intention des europäischen Gesetzgebers, der mit der Schaffung eines eigenen Regulierungsrahmens für Wertpapierfirmen (die i.Ü. einzig im hiesigen Rechtsrahmen auch als „Wertpapierinstitute“ bezeichnet werden), Wertpapierfirmen von unnötigem und unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand entlasten wollte.<sup>7</sup>

Aus den genannten Gründen ist eine unterschiedslose Anwendung der sich an den EBA Leitlinien orientierenden Anzeigepflichten auch auf Wertpapierfirmen/-institute der Klassen II & III, als signifikanter Verstoß gegen den auch hier zu beachtenden Proportionalitätsgrundsatz zu werten und mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Dies umso mehr, als auch mit Blick auf die auf-sichtsseitige Ressourcenbindung und aus Risikogesichtspunkten schlicht nicht nachvollziehbar ist, dass selbst Wertpapierfirmen/-institute, die keine Einlagen entgegennehmen und keinen Zugriff auf Gelder und Vermögenswerte ihrer Kunden haben, hinsichtlich Umfang und Granularität der Anzeigepflichten für wesentliche Auslagerungen nach den Verordnungsentwürfen dieselben, im Übrigen ohnehin über die Anforderungen der EBA-Leitlinien hinausgehenden Vorschriften erfüllen sollen.

Eine solcher, offenkundig fehlgeleiteter „one fits it all“-Ansatz<sup>8</sup> lässt sich auch nicht aus § 64 Absatz 1 Nr. 13 WpIG ableiten, welcher zwar auch für Wertpapierinstitute die Pflicht zur Anzeige wesentlicher Auslagerungen normiert<sup>9</sup>, jedoch keine näheren Angaben zu Art und Umfang solcher Anzeigen enthält. Insbesondere ist auch nicht erkennbar, auf welchen Rechtsgrund sich die vorgesehene Verpflichtung zur umfassenden Meldung bestehender wesentlicher Auslagerungen stützen will, denn § 64 Absatz 1 Nr. 13 WpIG, wonach die „Absicht“, der „Vollzug“, sowie (zukünftig eintretende) „wesentliche Änderungen“ und „schwerwiegende Vorfälle“ von bestehenden wesentlichen Auslagerungen anzeigepflichtig sind, gilt für die Normadressaten erst seit in Kraft treten des WpIG im Juni 2021. Eine insofern „rückwirkende“ Anzeigepflicht hätte der Gesetzgeber nach diesseitiger Rechtsauffassung ausdrücklich normieren müssen.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Bekanntlich sollte das neue Aufsichtsregime Regime risikosensitiver, angemessener und proportionaler gestaltet sein und die „Kosten des Systems, was die Kapitalanforderungen und die damit verbundenen Befolungs- und Verwaltungskosten betrifft, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, das Personal und die Systeme zu verwalten, um die neuen Anforderungen zu erfüllen und den Aufsichtsbehörden über deren Einhaltung Bericht zu erstatten, auf ein Minimum begrenzt werden“ (vgl. Kommissionsvorschlag COM(2017) 790 final, Hervorhebungen diesseits).

<sup>8</sup> Dann hätte es eines gesonderten Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen/-institute letztendlich nicht bedurft.

<sup>9</sup> Was im Übrigen jedoch gar nicht durch die IFD vorgegeben war, deren Umsetzung bekanntlich das zentrale und eigentliche Ziel des WpIG darstellt.

<sup>10</sup> Eine Ausweitung der Anzeigepflicht auf sämtliche bestehenden wesentlichen Auslagerungsvereinbarungen lässt sich auch nicht aus § 40 Absatz 1 Satz 4 und 5 WpIG ableiten, wonach die Wertpapier-

Es sei weiterhin mit Nachdruck daran erinnert, dass sich EBAs Mandat im Hinblick auf die in Frage stehenden Leitlinien insbesondere auf die Ermächtigung des Artikels 74(3) CRD zur Entwicklung von „*guidelines on institutions' governance arrangements*“<sup>11</sup> stützt, welche für Wertpapierfirmen, die nicht (mehr) der CRD unterliegen auch nicht mehr einschlägig ist.

Wir schlagen daher mit Nachdruck vor, den vorliegenden Entwurf zur Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung – zumal es insoweit keinerlei Zeitdruck gibt – in der vorliegenden Form zurückzuziehen und zunächst einmal in einem Dialog<sup>12</sup> mit den die betroffenen Wertpapierfirmen/-institute vertretenden Verbänden einzutreten, um ein den Bedürfnissen der Aufsicht wie den Belangen der betroffenen Firmen gleichermaßen Rechnung tragendes und den Proportionalitätsgedanken angemessen widerspiegelndes, Gesamtkonzept zu entwickeln. Für einen solchen Dialog stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.<sup>13</sup> Sollte sich die BaFin zu einer vorläufigen Rücknahme des WpIG-AnzV-Entwurfs nicht bereit sind, so sind nach unserem Dafürhalten Art und Umfang der von Wertpapierfirmen/-instituten der Klassen II & III geforderten Anzeigepflichten zu wesentlichen Auslagerungen gegenüber dem bisherigen, sich „1:1“ an den EBA-Leitlinien orientierenden (und diesen z.T. überschreitenden) Entwurf, substantiell zu reduzieren.

Ungeachtet der hier vorgetragenen Überlegungen zur grundsätzlichen Fragestellung der Anwendbarkeit und Angemessenheit der vorliegenden Verordnungsentwürfe auf Wertpapierfirmen/-institute möchten wir zu den vorgeschlagenen Regelungen noch folgende Anmerkungen beitragen:

### **3. Fehlende Übergangsfrist**

Auch für Institute, an die sich die umzusetzenden EBA-Leitlinien berechtigter Weise richten (Kreditinstitute – einschließlich Klasse I Wertpapierfirmen, Zahlungsdienstleistungs- und E-Geld-Institute) dürfte es aufgrund des geforderten Umfangs und der Granularität der abgefragten Daten nahezu unmöglich sein, der zukünftigen elektronischen Anzeigepflicht – auch für neu hinzu-

---

institute zur Erfassung sämtlicher wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen in Form eines allerdings rein institutsinternen „*Auslagerungsregisters*“ verpflichtet werden.

<sup>11</sup> Vgl. EBA/GL/2019/02, S. 4 sowie Background, Rz. 22, S. 10

<sup>12</sup> Der dann möglichst auch schon auf der Grundlage der bis dahin bereits verabschiedeten WpIG-Mantelverordnung/WpIG-AnzV stattfinden sollte.

<sup>13</sup> Nach unserem Dafürhalten sollten sich die Anforderungen an Auslagerungen und dementsprechend auch hinsichtlich der Konkretisierung der im WpIG normierten Anzeigepflichten auf die bereits durch die MiFID normierten spezifischen Vorschriften zum Auslagerungsmanagement im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beschränken. Dies ist nach unserem Verständnis auch der mit IFD/IFR verfolgte Ansatz, der bekanntlich keine über die MiFID hinausgehenden Anforderungen an das „Outsourcing“ normiert hat.

kommende wesentliche Auslagerungen – ohne eine angemessene Umsetzungsfrist nachzukommen,<sup>14</sup> zumal allein das Zusammentragen und Aufbereiten der anzuzeigenden Informationen erhebliche Anforderungen an die Anpassung interner Prozesse nebst Zurverfügungstellung von Datenhaushalten, IT-Systemen und technischen Schnittstellen voraussetzt. All dies kann unmöglich „über Nacht“ realisiert werden, weshalb wir eine Umsetzungsfrist von mindestens sechs, besser zwölf Monaten, für unabdingbar halten.

#### **4. Absichts- und Vollzugsmeldung sowie Umfang und Frist zur Meldung bestehender wesentlicher Auslagerungen**

Soweit der Umfang der vorgesehenen Absichts- und Vollzugsmeldungen sich den Entwurfstexten entnehmen lässt, fehlt es jedoch bisher an einer hinreichenden technischen Präzisierung (namentlich Form und Inhalt, z.B. mögliche Werte/Ausprägungen, von Datenfeldern). Da dies den Aufwand der Implementierung und ggf. notwendige Datennacherfassungen entscheidend beeinflusst, erscheint hier eine zeitnah genauere Beschreibung zwingend erforderlich.

Zur Anzeige bestehender wesentlicher Auslagerungen gilt unter technischen Gesichtspunkten ebenfalls zunächst das zuvor Gesagte, zumal das Zusammentragen und die Aufbereitung der erwarteten Anzeigen zu bestehenden wesentlichen Auslagerungen in einem elektronischen Meldeformat, das im Details nach unserem Verständnis noch gar nicht umfänglich bekannt ist, einen erheblichen Organisations- und Programmieraufwand voraussetzt, für den die vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 2022 schlicht zu knapp bemessen erscheint. Die Anzeigefrist sollte – unter technischen Voraussetzungen – insofern mindestens um ein Jahr verlängert werden (eine ganz andere Frage ist die rechtliche Zulässigkeit des Einforderns derartiger „Bestandsmeldungen“; Argumente hierzu weiter unten).

Zur Erinnerung: Die EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen sind formal am 30. September 2019 in Kraft getreten, räumen den Instituten hinsichtlich der Erfüllung der Dokumentationsanforderungen (wohlgemerkt allein im Hinblick auf die Anlage institutsinterner Auslagerungsregister) für neue, überarbeitet oder ergänzt („*entered into, reviewed or amended*“) Auslage-

---

<sup>14</sup> Dies würde sachverhaltlich erst recht auf die – von den EBA Leitlinien wie dargestellt gar nicht erfassten – „kleineren“ und „mittleren“ Wertpapierfirmen/-institute nach IFD/IFR bzw. WpIG zutreffen. Soweit die BaFin in Ihren FAQs zum WpIG darauf hingewiesen hat, dass es nicht beanstandet wird, wenn Wertpapierinstitute (um diese gegenüber Kreditinstituten nicht schlechter zu stellen) der Anzeigepflicht bis zum 31. Dezember 2021 nicht nachkommen, so ändert dies nichts am grundsätzlichen Problem, denn die technischen Prozesse zur elektronischen Anzeige können erst dann implementiert werden, wenn die Spezifikationen hierfür im Details bekannt und rechtsverbindlich in Kraft gesetzt wurden.

rungsvereinbarungen jedoch eine Frist bis zum 31. Dezember 2021 ein.<sup>15</sup> Die EBA selber hielt insofern offensichtlich einen mindestens zweijährigen Umsetzungszeitraum – wohlgemerkt für „neue“ bzw. überarbeitete Auslagerungsvereinbarungen – für erforderlich und angemessen. Es kann insofern nicht den hiesigen Normadressaten aufgebürdet werden, dass die BaFin die EBA-Leitlinien erst mit mehr als zweijähriger Verspätung umsetzt.

Darüber hinaus sehen die EBA Leitlinien zwar vor, dass die betroffenen Institute bestehende Auslagerungsvereinbarungen dahingehend überprüfen, ob diese den neuen Anforderungen entsprechen und – falls nicht – dafür Sorge tragen, dass diese entsprechend angepasst werden; gleichwohl können wir hieraus keine generelle Pflicht zur umfassenden Anzeige von „Bestandsfällen“ an die zuständige Aufsichtsbehörde herauslesen und können hierfür auch keinen anderen Rechtsgrund erkennen. Vielmehr sehen die EBA Leitlinien lediglich vor, dass die erfassten Institute bei *geplanten* Auslagerungen von „*critical and important functions*“ (oder falls bestehende Auslagerungsvereinbarungen *nachträglich* („*has become*“) dieser Kategorie zugeordnet werden), die zuständige Aufsichtsbehörde zeitnah („*in a timely manner*“)<sup>16</sup> informieren.<sup>17</sup>

Eine solche anlassbezogene Informationspflicht unterscheidet sich jedoch grundlegend von einer generellen Anzeigepflicht, die inhaltlich nach Vorstellungen der BaFin nicht nur die Informationen der Rz. 54 a) bis i) der EBA-Leitlinien, sondern auch die Informationen der Rz. 55 a) bis k) beinhalten und sämtliche Bestandsfälle wesentlicher Auslagerungen umfassen soll, was insofern nach unserem Verständnis ein zweifellos ein nationales „*Goldplating*“ darstellen würde.

Insofern möchten wir noch einmal betonen: Weder aus den EBA Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen, noch aus dem mit dem FISG neu eingeführten § 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG, vermögen wir eine Verpflichtung zur „Nachmeldung“ sämtlicher bestehenden wesentlichen Auslagerungen herauszulesen.<sup>18</sup> Wir bitten die BaFin insofern noch einmal detailliert darzulegen, auf welcher Rechtsgrundlage die umfassende Meldung, insbesondere sofern rückwirkend bestehende wesentlicher Auslagerungen betroffen sein sollen, in dem geforderten Umfang, Granularität und mittels des neuen elektronischen Meldeformats überhaupt erfolgen soll.

---

<sup>15</sup> Vgl. EBA/GL/2019/02, 3. Implementation, Rz. 13 ff., S. 22

<sup>16</sup> Eine nähere zeitliche Präzisierung, ab welchem Zeitpunkt nach der Vorstellung der BaFin Absichtsanzeigen abgegeben werden sollten, wäre insoweit hilfreich.

<sup>17</sup> EBA/GL/2019/02, Title III – Governance Framework, 11. Documentation Requirements, Rz. 58., S. 38,

<sup>18</sup> Das Gleiche gilt, wie bereits weiter oben angemerkt für Wertpapierinstitute im Hinblick auf die in § 64 Absatz 1 Nr. 13 normierten Anzeigepflichten.

## 5. Anzeige „wesentlicher Änderungen“ und „schwerwiegender Vorfälle“

Sich auf § 64 Absatz 1 Nr. 13 WpIG bzw. § 24 Absatz 1 Nr. 19 KWG stützend, sehen die Entwürfe sowohl der Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung als auch der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung vor, dass die jeweiligen Gruppen von Normadressaten „wesentliche Änderungen“ und „schwerwiegende Vorfälle“ die im Rahmen von wesentlichen Auslagerungen auftreten auf elektronischem Meldeweg anzuzeigen haben. Die Vorschriften knüpfen inhaltlich wiederum ganz offensichtlich an die EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen an, die in den Dokumentationspflichten vorsehen:

*„Institutions and payment institutions should inform competent authorities in a timely manner of material changes and/or severe events regarding their outsourcing arrangements that could have a material impact on the continuing provision of the institutions’ or payment institutions’ business activities.“<sup>19</sup>*

Auch hier ist zunächst noch einmal darauf hinzuweisen, dass es sich bei der – allerdings bereits durch das WpIG vorgenommenen Ausweitung des Normadressatenkreises – in diesem Fall für die Anzeige „wesentlicher Änderungen“ und „schwerwiegender Vorfälle“, wiederum um ein nationales „Goldplatin“ handelt, welches – zumindest mit Blick auf „kleine“ (Klasse III) und „mittlere“<sup>20</sup> unter Proportionalitätsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar ist.

Hinzu kommt Folgendes: Der in den EBA-Leitlinien festgelegte Vorbehalt, dass wesentliche Änderungen („material changes“) und schwerwiegende Vorfälle („severe events“) nur vorbehaltlich des Umstands, dass diese einen wesentlichen Einfluss auf die (Fortführung der) Geschäftstätigkeit des Instituts<sup>21</sup> oder Zahlungsdienstleistungsinstituts haben können („could have a material impact on the continuing provision of the institutions’ or payment institutions’ business activities“), wird zwar in § 24 Absatz 1 Nr. 19 KWG als auch im Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung Eingang berücksichtigt, jedoch sucht man einen entsprechenden Vorbehalt sowohl im WpIG als auch im Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung vergeblich. Möglicherweise handelt es sich hierbei von Anfang an lediglich um ein redaktionelles Versehen. Umso bedauerlicher ist, dass dieses offenbar bisher nicht erkannt und auch nicht im

---

<sup>19</sup> EBA/GL/2019/02, Title III – Governance Framework, 11. Documentation Requirements, Rz. 59

<sup>20</sup> Darauf, dass es sich auch bei „mittleren“ Wertpapierfirmen, aufgrund der zahlreichen „Null-Schwellenwerte“ des IFD/IFR-Regimes (bspw. gilt man bereits ab einem Handelsbuch in Höhe von einem Euro nicht mehr als „kleine“ Wertpapierfirma, de facto häufig gleichwohl um vergleichsweise kleine Firmen handelt, haben wir in der Vergangenheit bereits mehrfach hingewiesen.

<sup>21</sup> Womit, wie bereits mehrfach klargestellt wurde, keinesfalls „Wertpapierinstitute“ nach allein hiesiger Diktion gemeint sind, bei denen es sich aus Sicht der EBA (Aufgrund der Herauslösung von Wertpapierfirmen aus der CRR) gerade nicht (mehr) um „Institute“ handelt.



Rahmen des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung korrigiert worden ist. – Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Anforderungen für „Wertpapierinstitute“ hiesiger Prägung (also reiner Wertpapierfirmen und damit keine „Institute“ (mehr) nach europäischem Recht), die sich insofern ohnehin nicht im Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien befinden, aufgrund der hiesigen (insofern fehlerhaften) Umsetzung, noch über die für CRR-Kreditinstitute geltenden Vorschriften hinausgehen (sic!). Dies kann weder gewollt gewesen sein, noch wäre es akzeptabel.

Weiterhin ist im Entwurf der *Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung* sowie im Entwurf der *Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung* vorgesehen, dass seitens des Verordnungsgebers sowohl für die Anzeige „wesentlicher Änderungen“ als auch „schwerwiegender Vorfälle“ eine Liste von (ausweislich der Verordnungsbeurteilungen „beispielhaften“) Sachverhalten normiert werden sollen – namentlich neun Fälle „wesentlicher Änderungen“ und sage und schreibe vierzehn Fälle „schwerwiegender Verstöße“, welche in jedem Fall – mithin unabhängig von der Merkmalsausprägung – eine (elektronische) Anzeigepflicht auslösen sollen.

Derartige Kataloge von zwingend Anzeigepflichten auslösenden Sachverhalten kennen indes die EBA-Leitlinien nach unserem Kenntnisstand nicht.<sup>22</sup> Vielmehr obliegt es aus Sicht der EBA den betroffenen „Instituten“<sup>23</sup> entsprechende wertende Entscheidungen zu treffen.<sup>24</sup> Würde es sich bei den – insofern gleichlautenden – Sachverhalts-Katalogen in den Verordnungsentwürfen lediglich um Handreichungen im Sinne von „kann“-Bestimmungen handeln, so wäre dies aus unserer Sicht zu begrüßen. Da es sich jedoch um „muss“-Bestimmungen handelt, haben wir es nach unserem Dafürhalten erneut mit einem nationalen „Goldplating“ zu tun, welches im Übrigen keineswegs die Rechtssicherheit erhöhen würde, sondern im Gegenteil eher zu einer unnötigen Verwirrung (nicht nur bei den Normadressaten, sondern auch auf Seiten der Aufsicht) beitragen dürfte. Denn es erscheint keineswegs plausibel, dass die aufgeführten Sachverhalte bei vernünftiger Würdigung in jedem Fall als „wesentliche Änderung“ oder „schwerwiegender Vorfall“ gewertet werden müssen.

Namentlich erscheint es uns insbesondere nicht überzeugend, dass eine „Vereinbarung zusätzlicher Leistungen“ zwingend bzw. in jedem Fall eine „we-

---

<sup>22</sup> Lediglich Änderungen im Hinblick auf Unter-Auslagerungen („sub-outsourcing“) werden an zwei Stellen der EBA-Leitlinien als wesentliche Änderungen („material changes“) benannt (Vgl. EBA/GL/2019/02, S. 46 Rz. 78 e) & S. 50 Rz. 98 c).

<sup>23</sup> Womit keine „Wertpapierinstitute“ nach allein hiesiger Diktion gemeint sind.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu auch EBA/GL/2019/02, „Summary of responses to the consultation and of the EBA’s analysis“, S. 122 (Anmerkung zu Rz./Paragraph 95 mit Verweis auf Rz./Paragraph 92).

sentliche Änderung“ („*material change*“) darstellen soll. Dies umso mehr, als die Auslagerung insgesamt ja bereits zuvor als „*wesentlich*“ eingestuft wurde, wodurch sich bei der Vereinbarung zusätzlicher Leistungen in keinem Fall etwas ändern dürfte.

Im Bereich der „*schwerwiegenden Vorfälle*“ („*severe events*“) ist insbesondere nicht nachvollziehbar, dass jede Art von „*Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen*“ zwingend als „*schwerwiegend*“ zu klassifizieren sein soll. Eine solch undifferenzierte Herangehensweise<sup>25</sup> würde nicht nur jede Art von risikobasierter Kontrolle der Einhaltung von „*Service-Level-Agreements*“ ad absurdum führen, es würde zudem auf Seiten der Aufsicht zu einer Anzeigenflut führen würde, welche deren Erkenntnisgewinn im Ergebnis eher behindern dürfte.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Gang des Rechtssetzungsverfahrens Berücksichtigung fänden. Für etwaige Rückfragen und jedwede weitere Abstimmungen in dieser Sache, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Sterzenbach  
Geschäftsführer

*Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich die E-Mail- und Internetadressen des bwf geändert haben. Die Internetdomain des Bundesverbandes lautet nunmehr „wertpapierfirmen.org“. Die allgemeine Verbands-E-Mail lautet nunmehr [mail@wertpapierfirmen.org](mailto:mail@wertpapierfirmen.org), unseren Geschäftsführer erreichen Sie unter [m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org](mailto:m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org) und unseren Verbandsjustiziar unter [h.mewes@wertpapierfirmen.org](mailto:h.mewes@wertpapierfirmen.org).*

*Wir bitten Sie, Ihren E-Mail-Verteiler entsprechend zu aktualisieren, auch wenn die bisherigen, auf ...@bwf-verband.de lautenden E-Mail-Adressen zunächst nicht abgeschaltet werden und Ihre Empfänger bis auf weiteres nach wie vor erreichen.*

---

<sup>25</sup> Ungeachtet dessen, dass eine solch präskriptives Vorgehen, wie bereits dargestellt, ohnehin dem Geist der EBA-Leitlinien widersprechen würde, weil dies die Eigenverantwortung der Institute (gemeint sind wie gesagt ohnehin allein CRD/CRR sowie PSD2 Institute) zuwiderlaufen würde.